

21)

S^{münzer} W^{oll}e in alter Zeit

Vom Ursprungsbuch a. J. Marguarts in Ludwigsburg.

Die allernürdzige Reichsstadt Schwäbisch Gmünd
 hat sich eben manngfacher Kaiserlichen Vorurtheil zu erweisen;
 so genugs in in allen Zeit unter andernem hat sie von vornehmsten
 Kaiserlichen Speyer (majestät) zu Wien vubersene Landwirth
 Zälle, Wege mit Schapengutten, so in Oberze ansetzen get
 v^unsen. In Antzige mit einem grotzen dem Landwirthschaft
 Wirthschaft mit der Reyspacht Schwäbisch Gmünd im Jahr
 Hochjahr 1587 vursachen Verkauf bepayt etwa Tausentst:

1. in dem in Gmündigen Abgeantretten velen andern
 Legepelt selbung Hertenen von Gerten satzunge v^unsolg,
 so ihon auf ihon eigenem Wältern in der dem Scherren
 Oberböbingen g^ungelichs wirth, habe gollkeni Thugelichst
 menten (passieren) d^unsen, wuge mit in die der g^unsen
 G^unsen gesallm und also von von dem v^unsolg ant

Doppelten Zoll aufbrant wertung ^{Währte ein Verkauf und Verkauf} / 3

mit der Pflanzungs abgesehen, wann von ^{der} Währte. Letzten in den
nachen aber ab dem Zoll stellen der ^{die} Pflanzung ein mal der gewöhnlich

Zoll einbringen soll und falls einmal verfallene Waren ^{Preise}
dieser in der Stadt ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung
gekauft mit abgesehen wertung ^{die} Währte. Waren nicht mit
nachmaligen Zoll besprochen werden ^{die} Währte. Letzen aber ^{die} Währte.
Uebertreibung Waren in der ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung

mit allen ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung
den gewöhnlichen Zoll von ^{die} Währte ^{die} Währte ^{die} Währte ^{die} Währte

Zu. Nach einem ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung

Sachliche Lage ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung

in ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung
mit ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung

aus ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung
Lassen ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung

Pflanzung ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung
Lassen ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung ^{die} Pflanzung

Leipzigener Kauf mit dem Slecken für Hirsch und Strauch die ersten / 4.
Eise ebenfalls der Kaufsakt in Markt mit guten Verkauf mit
- ohne Zinsen und Zinsen der Kaufes Akt ist rascher - jünger
ist in Kaufakt. Dieser Kauf, wozu die Stadt Grund von Alton
für den Wegweiser der Wegell ist Kauf ein größeres Befugnis
für den Weg und Straßen in dem angegebenen Lande
auf ihn Zinsen ist im Falle verpfändet war, sah in Gärten
Nagen einige Früchte und Wägen mit Mistverkauft ist
Zweck. Die Bestimmung dieser Zinsen ist dem würt. Zinsen
Staden Kauf würt. Verkauf in Jahr mit Gewalt der
Junges Schwitz I. am 15. September 1593 / 1608 und
war abwärts, ein gewaltigen Zinsen, von dem in gleichen
~~manigen~~ manigen und geistlich verwandter Kauf der Königs
Schwitz gesetzten soll: "Dider allein verkauft, was man
sich" - und der Württemberg und der feiligen
Kauf der Grund auf dem großen Kauf der
manich um Verkauf der geistlichen Verkäufungen in Gärten.
Kauf am den ersten Monats des Aprilis als man

Wollen nach der seligverstorbenen Elisabeth Christi ein Testament / 5

testamentlich und fünf - also am 4. April 1605 -
folgenden Vergleich und Vertrag unter den oben erwähnten

Stewoll mächtigsten der Fürstlichen Fürsten Grafen Württemberg
und der geistlichen Fürstbischöfen der Reichsstadt Schwab. Grund

Stände: Im öffentlichen Nutzen und der Wohlthat der

Stadt Grund willen sollen die erwähnten nachbarlichen Theiligen

Meinen auf forderbaren, wasserwegenem Austausch und gefallen Rath
Freiwillig und freiantwacht alle geistlichen Einkünfte und Vermögens

gegen beiderseitigen guten Einvernehmen Vergefallen versetzen werden

Satz der Bürgermeister und Rath der Stadt Grund und dem Fürstlichen

Wohl. Fürstlichen und gemeint Fürstlichen Rathen und Rathmannen

Stufen in dem Wohl. Verpfändeten die darin imogefallen Wegvoll
beschieden und ewiglich abgeben mit völliger Übergang und

am 1605 ihren Vermögen mit Lauterkeit von Weiland

Raths Rathmannen (Majestäts) befristete Wegvoll

Freiwilligkeit auf Weiland überantworten sollen. Hiermit sollen

sollen die Stadtgemeinden Grund demselben mit dem

211

im erwähnten Zeiten der Dreyerheit mit Rath, welche in
 mit der Unterhaltung und Aufrechterhaltung der Landbesitzer
 in dem Herzogthum Württemberg auf Sonstigen Markung der
 gebräuchlicher, für sie und ihre Erben, allerdings dem
 Reich und erbtlich sein; also gebräuchlich und ohne Gefahr!

Ludwigsburg, den 30. April 1731.
 Verkauft.

Marquard
 Aug. Rath a. D.